

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Estrobau Auerbach e.K.**

## **1. Allgemeines**

Die nachstehenden Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle Angebote, Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, sofern sie nicht mit der ausdrücklichen Zustimmung der Estrobau Auerbach e.K. abgeändert oder ausgeschlossen werden.

Individualvertraglich vereinbarte Bestimmungen innerhalb des Vertragsverhältnisses gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur insoweit wirksam, wenn sie der Estrobau Auerbach e.K. rechtzeitig zur Kenntnis gebracht wurden und soweit sie den individualvertraglichen wie auch den nachfolgenden Bestimmungen nicht entgegenstehen. Mündliche Abreden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von der Estrobau Auerbach e.K. schriftlich bestätigt werden.

## **2. Bestellungen und Auftragsannahme**

2.1 Sämtliche Bestellungen, die der Estrobau Auerbach e.K. vom Kunden unmittelbar oder über Außendienstmitarbeiter erteilt werden, bedürfen der Annahme durch schriftliche Auftragsbestätigung, es sei denn, es handelt sich um ein Bargeschäft.

2.2 Abweichungen der bestellten oder gelieferten Artikel von der Bestellung, insbesondere im Hinblick auf Material und Ausführung, bleiben im Rahmen des technischen Fortschritts ausdrücklich vorbehalten.

## **3. Lieferzeit**

3.1 Falls eine Lieferzeit vereinbart oder erforderlich ist, gilt Folgendes:

Die von der Estrobau Auerbach e.K. genannten Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“ von der Estrobau Auerbach e.K. schriftlich bestätigt worden.

3.2 Die Lieferung durch die Estrobau Auerbach e.K. steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung.

Die Estrobau Auerbach e.K. wird dem Kunden unverzüglich Mitteilung machen, falls eine Selbstbelieferung nicht stattfindet. Findet eine Selbstbelieferung nicht statt, gilt der Kaufvertrag als nicht geschlossen.

Die Estrobau Auerbach e.K. übernimmt kein Beschaffungsrisiko.

3.3 Voraussetzung der Einhaltung der Lieferzeit ist die rechtzeitige Erfüllung der vom Kunden übernommenen Vertragspflichten, insbesondere die Leistung der vereinbarten Zahlungen und gegebenenfalls der Erbringung vereinbarter Sicherheiten.

3.4 Im Übrigen ist der Kunde im Fall eines von der Estrobau Auerbach e.K. zu vertretenden Verzuges zur Geltendmachung weiterer Rechte erst dann berechtigt, wenn eine von ihm nach Verzugsseintritt gesetzte Nachfrist von mindestens drei Wochen fruchtlos verstrichen ist.

## **4. Versand**

4.1 Ist ein Versand der bestellten Waren erforderlich, so erfolgt dies ab Sitz der Estrobau Auerbach e.K. Rechnung und Gefahr des Kunden. Mangels besonderer Vereinbarungen stehen der Estrobau Auerbach e.K. die Wahl des Transportunternehmens sowie die Art des Transportmittels frei. Die Gefahr geht auch dann mit der Absendung ab Sitz der Estrobau Auerbach e.K. auf den Kunden

über, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Dies gilt insbesondere auch für die Lieferung durch eigene Fahrzeuge der Estrobau Auerbach e.K..

4.2 Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits im Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Die durch die Verzögerung entstehenden Kosten, insbesondere Lagerspesen, hat der Kunde zu tragen.

4.3 Die Estrobau Auerbach e.K. ist nicht verpflichtet, die Sendung gegen Transportschäden zu versichern oder versichern zu lassen, es sei denn, eine entsprechende Verpflichtung ist von der Estrobau Auerbach e.K. schriftlich übernommen worden.

## **5. Haftung für Mängel**

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware sofort nach Ablieferung zu untersuchen und bestehende Mängel der Estrobau Auerbach e.K. unverzüglich, längstens bis zum übernächsten auf die Ablieferung folgenden Werktag, schriftlich mitzuteilen. Mängel, die verspätet, also entgegen der vorstehenden Pflicht, gerügt wurden, werden von der Estrobau Auerbach e.K. nicht berücksichtigt und sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Mängelrügen werden als solche nur dann von der Estrobau Auerbach e.K. anerkannt, wenn sie schriftlich mitgeteilt wurden. Rügen, die gegenüber Außendienstmitarbeitern oder Transporteuren oder sonstigen Dritten gegenüber geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechten Rügen dar.

5.2 Die im Falle eines Mangels erforderliche Rücksendung der Waren an die Estrobau Auerbach e.K. kann nur mit deren vorherigem Einverständnis erfolgen. Rücksendungen, die ohne vorheriges Einverständnis der Estrobau Auerbach e.K. erfolgen, brauchen von dieser nicht angenommen zu werden.

In diesem Fall trägt der Kunde die Kosten der Rücksendung.

5.3 Für den Fall, dass aufgrund einer berechtigten Mängelrüge eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgt, gelten die Bestimmungen über die Lieferzeit entsprechend.

5.4 Das Vorliegen eines als solchen festgestellten und durch wirksame Mängelrüge mitgeteilten Mangels begründet folgende Rechte des Kunden:

a) Der Kunde hat im Falle der Mangelhaftigkeit zunächst das Recht, von der Estrobau Auerbach e.K. Nacherfüllung zu verlangen. Das Wahlrecht, ob eine Neulieferung der Sache oder eine Mangelbeseitigung stattfindet, trifft hierbei die Estrobau Auerbach e.K. nach eigenem Ermessen.

b) Darüber hinaus hat die Estrobau Auerbach e.K. das Recht, bei Fehlschlag eines Nacherfüllungsversuches eine neuerliche Nacherfüllung, wiederum nach eigener Wahl, vorzunehmen.

Erst wenn auch die wiederholte Nacherfüllung fehlschlägt, steht dem Kunden das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.

5.5 Der Kunde kann ausschließlich in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Pflicht zur Lieferung mangelfreier Sachen Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Der Kunde hat den eingetretenen Schaden dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen. Gleiches trifft auf die vergeblichen Aufwendungen zu.

5.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt für neue und gebrauchte Güter ein Jahr seit Auslieferung. Der Kunde hat in jedem Fall zu beweisen, dass der Mangel bereits bei Auslieferung vorgelegen hat.

## **6. Haftung für Pflichtverletzungen der Estrobau Auerbach e.K. im Übrigen Unbeschadet der Bestimmungen der Gewährleistungen sowie anderen in diesen Bestimmungen getroffener spezieller Regelungen gilt in Fällen einer Pflichtverletzung der Estrobau Auerbach e.K. Folgendes:**

6.1 Der Kunde hat der Estrobau Auerbach e.K. zur Beseitigung der Pflichtverletzung eine angemessene Nacherfüllungsfrist zu gewähren, welche drei Wochen nicht überschreiten darf. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz verlangen.

6.2 Schadenersatz kann der Kunde nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch die Estrobau Auerbach e.K. geltend machen. Der Schadenersatz statt der Lieferung, bei Nichterfüllung § 280 III i.V.m. § 281 BGB, sowie der Verzögerungsschaden, § 280 II i.V.m. § 286 BGB, ist auf das negative Interesse begrenzt, Schadenersatz wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung, § 282 BGB, ist auf die Höhe des vertraglichen vereinbarten Lieferpreises begrenzt. Schadenersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht aufgrund Unmöglichkeit ist ausgeschlossen.

6.3 Ist der Kunde für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechtigen würden, allein oder überwiegend verantwortlich, oder ist der zum Rücktritt berechtigende Umstand während des Annahmeverzugs des Kunden eingetreten, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

## **7. Ausschluss von Beschaffungsrisiko und Garantien**

Die Estrobau Auerbach e.K. übernimmt keinerlei Beschaffungsrisiko und auch keine irgendwie gearteten Garantien, es sei denn, hierüber ist eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden geschlossen.

## **8. Preise**

Die Preisberechnungen erfolgen ab Sitz der Estrobau Auerbach e.K. in EURO zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

## **9. Zahlungsbedingungen**

9.1 Soweit nicht anders vereinbart gilt: Sämtliche Rechnungen der Estrobau Auerbach e.K. sind innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zu bezahlen. Erfolgt eine Zahlung innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum, gewährt die Estrobau Auerbach e.K. ein Skonto in Höhe von 2 %.

9.2 Bei Überschreitung des Zahlungsziels und nach erfolgter Mahnung sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz auf den Rechnungsbetrag zu bezahlen.

9.3 Wechsel werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zahlungshalber angenommen.

Diskontierungsspesen werden von der Estrobau Auerbach e.K., unabhängig vom Zeitpunkt der Wechselannahme und vom Fälligkeitstag der Forderung an berechnet. Die Estrobau Auerbach e.K. übernimmt keinerlei Gewähr für rechtzeitiges Inkasso oder rechtzeitigen Protest.

9.4 Werden Wechsel oder Schecks nicht termingerecht durch den Bezogenen gutgeschrieben, so werden in diesem Zeitpunkt sämtliche anderweitig bestehenden Forderungen der Estrobau Auerbach e.K. gegenüber dem Kunden fällig. Anderweitig bestehende Zahlungsziele verfallen. Das gilt selbst für den Fall, dass eine Forderung bei Fälligkeit nicht bezahlt ist.

9.5 Eine Zurückhaltung der Zahlung oder eine Aufrechnung wegen gegebenenfalls bestehender Gegenansprüche des Kunden ist mit Ausnahme unbestritten oder rechtskräftig festgestellter Forderungen ausgeschlossen.

9.6 Sämtliche Forderungen der Estrobau Auerbach e.K. gegen den Kunden, egal aus welchem Rechtsverhältnis, sind sofort zur Zahlung fällig, wenn ein Sachverhalt verwirklicht wird, der gemäß den gesetzlichen Bestimmungen oder vertraglichen Bestimmungen die Estrobau Auerbach e.K. zum Rücktritt berechtigt.

## **10. Bonivereinbarungen**

Bonivereinbarungen mit dem Kunden bedürfen der Schriftform. Die Durchführung von Bonivereinbarungen durch die Estrobau Auerbach e.K. setzt voraus, dass der Kunde während der Laufzeit der Bonivereinbarung fristgerecht die offenen Forderungen der Estrobau Auerbach e.K. ausgleicht. Befindet sich der Kunde mit Zahlungen in Verzug, wird die Bonivereinbarung insoweit unwirksam.

## **11. Eigentumsvorbehalt**

11.1 Jede von der Estrobau Auerbach e.K. gelieferten Ware bleibt deren Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung des vertraglich vereinbarten Preises und bis zur vollständigen Erledigung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung resultierenden Forderungen. Eine wie auch immer geartete Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware durch den Kunden ist nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Kunden gestattet. Sicherungsübereignungen an Dritte im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsverkehrs durch den Kunden sind verboten.

11.2 Im Fall des Verkaufs der Ware im regelmäßigen Geschäftsverkehr tritt der bezahlte Kaufpreis an die Stelle der Ware. Der Kunde tritt bereits jetzt alle aus einer etwaigen Veräußerung entstehenden Forderung an die Estrobau Auerbach e.K. ab. Der Kunde ist ermächtigt, diese Forderungen so lange einzuziehen, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Estrobau Auerbach e.K. nachkommt.

Mit Rücksicht auf den verlängerten Eigentumsvorbehalt ist eine Abtretung an Dritte, insbesondere an ein Kreditinstitut, vertragswidrig und daher unzulässig. Die Estrobau Auerbach e.K. ist jederzeit berechtigt, die Verkaufsunterlagen des Kunden zu prüfen und dessen Abnehmer von der Abtretung zu informieren. Die Estrobau Auerbach e.K. kann bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder bei sonstigen Vermögensverfall des Kunden verlangen, dass dieser der Estrobau Auerbach e.K. die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Verkauft der Kunde die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware selbst seinerseits unter Eigentumsvorbehalt, so behält er hierdurch das Eigentum für die Estrobau Auerbach e.K. vor.

11.3 Ist die Forderung des Kunden aus dem Weiterverkauf in ein Kontokorrent aufgenommen worden, tritt der Kunde bereits jetzt auch seine Forderungen aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Abnehmer an die Estrobau Auerbach e.K. ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Betrages, den die Estrobau Auerbach e.K. dem Kunden für die weiter veräußerte Vorbehaltsware berechnet hatte.

11.4 Im Falle einer Pfändung der Ware beim Kunden ist die Estrobau Auerbach e.K. sofort zur Übersendung einer Abschrift des Zwangsvollstreckungsprotokolls und einer eidesstattlichen Versicherung

darüber zu unterrichten, dass es sich bei der gepfändeten Ware um die von der Estrobau Auerbach e.K. gelieferte und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware handelt.

11.5 Übersteigt der Wert der Sicherheiten gemäß der vorstehenden Absätze dieser Ziffer den Betrag der hierdurch gesicherten noch offenen Forderungen auf absehbare Dauer um mehr als 20 %, ist der Kunde berechtigt, von der Estrobau Auerbach e.K. insoweit die Freigabe von Sicherheiten zu verlangen, als die Überschreitung vorliegt.

11.6 Die Geltendmachung der Rechte der Estrobau Auerbach e.K. aus dem Eigentumsvorbehalt entbindet den Kunden nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Der Wert der Ware zum Zeitpunkt der Rücknahme wird lediglich auf die bestehenden Forderungen der Estrobau Auerbach e.K. gegenüber dem Kunden angerechnet.

11.7 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich und schonend zu behandeln und ausreichend zu versichern.

## **12. Rücktrittsrecht der Estrobau Auerbach e.K.**

Die Estrobau Auerbach e.K. ist aus folgenden Gründen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:

- a) Wenn sich entgegen der vor Vertragsschluss bestehenden Annahme ergibt, dass der Kunde nicht kreditwürdig ist. Kreditunwürdigkeit kann ohne weiteres angenommen werden, in einem Fall des Wechsel- und Scheckprozesses, der Zahlungseinstellung durch den Kunden oder eines erfolglosen Zwangsvollstreckungsversuches beim Kunden. Nicht erforderlich ist, dass es sich um Beziehungen zwischen der Estrobau Auerbach e.K. und dem Kunden handelt.
- b) Wenn sich herausstellt, dass der Kunde unzutreffende Angaben im Blick auf seine Kreditwürdigkeit gemacht hat und diese Angaben von erheblicher Bedeutung sind.
- c) Wenn die unter Eigentumsvorbehalt der Estrobau Auerbach e.K. stehende Ware anders als im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Kunden veräußert wird, insbesondere durch Sicherungsübereignung oder Verpfändung. Ausnahmen hiervon bestehen nur, soweit die Estrobau Auerbach e.K. ihr Einverständnis mit der Veräußerung schriftlich erklärt hat.

## **13. Fließestrich**

Mit Zustimmung zur Verrechnung der durch den Kunden bestellten Fließestrichwaren bei entsprechenden Industriebetrieben ist keine Vertragsübernahme des Kauf- und Liefervertrages zwischen dem Kunden und dem Industrieunternehmen durch die Estrobau Auerbach e.K. verbunden. Eine entsprechende Vertragsübernahme wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Estrobau Auerbach e.K. weist darauf hin, dass sie keine Gewährleistungshaftung für die von dem Kunden bezogenen Waren von den Fließestrichindustrieunternehmen übernimmt. Die Estrobau Auerbach e.K. übernimmt lediglich nach entsprechender einzelvertraglicher Vereinbarung die Rechnungsabwicklung. Die in Rechnung gestellten Gebühren sind bei dem Bezug von Fließestrichwaren unverzüglich nach Erhalt bei der Estrobau Auerbach e.K. auszugleichen. Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrechte mit Ausnahme von der Estrobau Auerbach e.K. anerkannten oder gerichtlich festgestellten Forderungen, sind für den Kunden ausgeschlossen.

## **14. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

14.1 Soweit der Kunde Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches

Sondervermögen ist, ist der Sitz der Estrobau Auerbach e.K. ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbarer ergebenden Streitigkeiten. Sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis gelten als am Sitz der Estrobau Auerbach e.K. zu erbringen.

14.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.